ANHANG 1.A

ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC („ÖKOVISION® CLASSIC „Teilfonds") ist es, unter Einhaltung strenger ethisch-ökologischer Kriterien nachhaltige Investitionen zu tätigen, um dadurch unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionszielen des Fondsmanagers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 1.B dieses Verkaufsprospekts.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind, zu investieren.

Anleihen können bis zu einer Grenze von 15 % des Netto-Teilfondsvermögens, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen können bis zu einer Grenze von 49 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden. Die Summe der Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen und der flüssigen Mittel darf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 30 % des Netto-Teilfondsvermögens über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC") Programm in zulässige chinesische A-Shares zu investieren.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit, Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsrisiko unterliegen.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate") zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Für den Teilfonds werden keine Direktinvestitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds oder forderungsbesicherte Wertpapiere getätigt.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Anteilklasse	**C**	**A**	**T**	**S**
ISIN	LU0061928585	LU0551476806	LU1727504356	LU1727504430
Wertpapierkennnummer	974968	A1C7C2	A2H8KZ	A2H8K0
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend
Teilfondswährung	Euro			
Anteilklassenwährung	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindesterstanlage	keine	keine	125.000,- Euro	125.000 Euro
Mindestfolgeanlage	keine	keine	Keine	Keine
Provisionen, zahlbar durch den Anteilsinhaber				
Ausgabeaufschlag	max. 5 %		keiner	
Umtauschgebühr	max. 2 %		keine	
Rücknahmegebühr	keine		keine	
Gebühren, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden				
Verwaltungsgebühr	1,76 % p. a.		1,36 % p. a.	

Performancegebühr

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee") in Höhe von bis zu 10 %, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Wertentwicklung der Anteilklasse, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Emissionspreis (High Watermark Prinzip), maximal jedoch bis zu 1,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse in dem Abrechnungszeitraum.

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) bezogen auf die gültige High Watermark beläuft sich auf 8 % p. a. die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode linear proratisiert wird.

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Emissionspreis. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteil-/Aktienklassen des Fonds.

Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d. h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilklasse belastet werden. Dieser Anteil-/Aktienwert entspricht dem veröffentlichten Anteil-/Aktienpreis.

Die Wertentwicklung der Anteilklasse („Performance des Anteilwerts") wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Wertentwicklung der Anteilklasse werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d. h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet. Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Wertentwicklung der Anteilklasse, der umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich. Bei Umstellung der Performance Fee Berechnung zum 1. Januar 2026 wird für die jeweilige Anteilklasse die historische High Watermark seit Auflage als erste High Watermark für die neue Berechnung übernommen.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und endet zum Geschäftsjahresende, welches der Auflegung folgt, sofern die Anteilklasse am ersten Bewertungstag des Geschäftsjahres startet. Falls die jeweilige Anteilklasse an jedem anderen Tag startet, endet die erste Abrechnungsperiode zum zweiten Geschäftsjahresende, welches der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse folgt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Beispielrechnung:

	Anteilwert Vorperiode (S_t)	HWM_t	Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres (vor Abgrenzung von Performance Fees) (S_t+1)	Hurdle Rate (Beispiel: 8%)	Performance des Anteilwerts (S_t+1 - HWM_t)/(HWM_t)	Kriterium 1 - Performance des Anteilwerts > Hurdle Rate	Kriterium 2 Anteilwert (S_t+1) > High Water Mark (HWM_t)	Performance Fee auszahlbar (falls Kriterium 1 UND Kriterium 2 erfüllt)	Abgrenzbare Performance Fee	Neue HWM_T+1
J1	100,00	100,00	120,00	8%	20,00%	Ja	Ja	Ja	1,20	118,80
J2	118,80	118,80	100,00	8%	-15,82%	Nein	Nein	Nein	0,00	118,80
J3	100,00	118,80	110,00	8%	-7,41%	Nein	Nein	Nein	0,00	118,80
J4	110,00	118,80	124,00	8%	4,38%	Nein	Ja	Nein	0,00	124,00
J5	124,00	124,00	140,00	8%	12,90%	Ja	Ja	Ja	0,61	139,39

J1: Die Performance der Anteilwertentwicklung (20 %) übertrifft die Mindestperformance / Hurdle Rate (8 %) sowie die vorherige HWM.

Aus diesem Grund wird eine Performance Fee in Höhe von 10 % × (20 % − 8 %) × 100 pro Anteil auf Basis der umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen sowie der HWM ausgezahlt.

Entsprechend steigt die HWM in der Folgeperiode auf 118,80.

J2: Die Performance der Anteilwertentwicklung ((100−118,8)/118,8 = −15,82 %) übertrifft die Mindestperformance / Hurdle Rate (8 %) nicht.

Aus diesem Grund wird keine Performance Fee ausgezahlt.

J3: Obwohl die Performance des Fonds im Geschäftsjahr über der Mindestperformance (8 %) lag, liegt der Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres unter der HWM.

Aus diesem Grund wird keine Performance Fee ausgezahlt.

J4: Der Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres (124) liegt über der HWM (118,80), allerdings liegt die Performance der Anteilwertentwicklung ((124−118,80)/118,80 = 4,38 %) unter der Mindestperformance (8 %).

Aus diesem Grund wird keine Performance Fee ausgezahlt.

Die HWM in der Folgeperiode steigt auf 124.

J5: Die Performance der Anteilwertentwicklung (12,90 %) übertrifft die Mindestperformance / Hurdle Rate (8 %) sowie die vorherige HWM.

Aus diesem Grund wird eine Performance Fee in Höhe von 10 % × (12,9 % − 8 %) × 124 pro Anteil auf Basis der umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer Bereinigung von täglichen Mittelzu- bzw. abflüssen sowie der HWM ausgezahlt.

Entsprechend steigt die HWM in der Folgeperiode auf 139,39.

Verwahrstellengebühr	bis zu 0,04 % p. a.			
Administrationsgebühr	bis zu 0,05 % p. a.			
Gebühr für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation	bis zu 0,015 % p. a.			
Betreuungsgebühr	0,20 % p. a. zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die besonderen Erfordernisse bei der Unterstützung der privaten und institutionellen Anleger sowie von deren Anlageverwaltern und Beauftragten im Hinblick auf das ökologische, politische und soziale Engagement des Teilfonds.			
Erstausgabe / Erstzeichnungsfrist	02.05.1996	25.10.2010	02.01. – 15.01.2018	02.01. – 15.01.2018
Erster Anteilwert	100,- DM	50,- EUR	100,- EUR	100,- EUR
Liquiditätsmanagementinstrumente:	Verlängerung der Kündigungsfrist Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 10 % des Netto-Teilfondsvermögens)			
Abonnementsteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %

Gebühren werden pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Anteilklasse	**V**	**VV**
ISIN	LU3179669380	LU3179669463
Wertpapierkennnummer	A41HU6	A41HU5
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend
Teilfondswährung	Euro	
Anteilklassenwährung	Euro	
Mindesterstanlage	keine	250.000,- Euro
Mindestfolgeanlage	keine	keine
Provisionen, zahlbar durch den Anteilsinhaber		
Ausgabeaufschlag	keiner	keiner
Umtauschgebühr	keiner	keine
Rücknahmegebühr	keine	keine
Gebühren, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden		
Verwaltungsgebühr	bis zu 0,94 %	
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,04 % p. a.	
Administrationsgebühr	bis zu 0,05 % p. a.	
Gebühr für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes, der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation	bis zu 0,015 % p. a.	
Betreuungsgebühr	0,20 % p. a. zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die besonderen Erfordernisse bei der Unterstützung der privaten und institutionellen Anleger sowie von deren Anlageverwaltern und Beauftragten im Hinblick auf das ökologische, politische und soziale Engagement des Teilfonds.	
Erstausgabe / Erstzeichnungsfrist	08.10.–10.10.2025	
Erster Anteilwert	100 EUR	
Liquiditätsmanagementinstrumente:	Verlängerung der Kündigungsfrist Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 10 % des Netto-Teilfondsvermögens)	
Abonnementsteuer	0,05 %	0,05 %

Gebühren werden pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklasse -Zeichnungsberechtigung-

1. Die Anteilklasse V ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich für professionelle Investoren, die gemäß der MiFID II – Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten, vorgesehen. Dies umfasst insbesondere Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

2. Die Anteilklasse VV ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich für Dienstleister, die unabhängigen Anlageberatung/die diskretionäre Finanzportfolioverwaltung erbringen sowie für sonstige Vertreibende, die

   (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer aktuell gültigen Fassung (MiFID II Richtlinie) erbringen und

   (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und

   (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten, vorgesehen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert
Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Commitment Approach
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

ANHANG 1.B ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

NAME DES PRODUKTS: ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 29900AWXPOHTWP6SG06

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **20**%*	☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen:
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10%*	☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

** Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Emittenten verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.*

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, weltweit ausschließlich in Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen.

Die ökologischen Ziele sind auf die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes ausgerichtet. Dazu gehören neben den Umweltzielen der EU-Taxonomie unter anderem der Ausbau erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energie-, Wasser und Ressourceneffizienz, zum Beispiel in der Industrieproduktion, IT und Digitalisierung sowie bei Infrastruktur und Gebäuden, die Bereitstellung umweltfreundlicher Mobilität oder Transports, die Förderung von Kreislaufwirtschaft oder der nachhaltige Konsum, zum Beispiel bei Ernährung, Land- und Forstwirtschaft oder Konsumgütern.

Die sozialen Ziele umfassen zum Beispiel die Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden, die Bereitstellung von Bildungs- und Kulturangeboten, die Bereitstellung finanzieller Vorsorge und Absicherung, die Resilienzförderung, darunter Risikoprävention oder Cybersicherheit, oder die Unterstützung digitaler Teilhabe.

Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktives Engagement ist ein wesentlicher und charakteristischer Bestandteil der Ziele des Teilfonds. Der Fonds nimmt alle Stimmrechte global wahr. Darüber hinaus werden ausgewählte Unternehmen im Rahmen des Engagement-Ansatzes kontaktiert und zu Verbesserungen aufgefordert.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Um die Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes zu messen, werden im Rahmen der proprietären Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung (SFDR);
- Prozentsatz der berechtigten Aktionärsversammlungen, bei denen Stimmrechte wahrgenommen wurden;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens einen Nachhaltigkeitsscore von 2 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele des Teilfonds führen, werden bei der Nachhaltigkeitsanalyse Ausschlusskriterien, Kontroversen und die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Verstöße können zu einer Ablehnung oder einem Ausschluss des Unternehmens aus dem Anlageuniversum führen.

Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse werden Unternehmen zunächst auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien von Ökoworld und die Mindestausschlüsse des EU Paris-aligned Benchmarks (PAB) geprüft.

Des Weiteren werden Unternehmen auf Kontroversen geprüft. Unternehmen, die zum Beispiel in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität oder systematische Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze verwickelt sind, gelten nicht als nachhaltige Investition und werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen.

Darüber hinaus werden Unternehmen auf ökologische, soziale und ethische Aspekte, darunter auch auf gute Unternehmensführung geprüft. Unternehmen gelten als nachhaltige Investition, wenn sich ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auswirken.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse wird jedes Unternehmen auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert sowohl auf eigenen Recherchen als auch auf Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen gegen die entsprechenden Prinzipien werden die betreffenden Unternehmen aus Universen ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja.** Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird während der Nachhaltigkeitsanalyse unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und Kontroversenscreenings sichergestellt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	**Berücksichtigung / Methoden**
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen, z. B. dann, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht; schwerwiegende, systematische Kontroversen.
CO2-Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien und Ziele zur Reduzierung bestehen; schwerwiegende, systematische Kontroversen.
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien und Ziele zur Reduzierung bestehen; schwerwiegende, systematische Kontroversen.
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Exploration und Förderung fossiler Energieträger z. B. Kohle und Erdöl.
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen, z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien und Ziele zur Reduzierung bestehen.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen; Ausschluss von Unternehmen einzelner NACE Gruppen (z. B. Kohlenbergbau)
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Ausschluss von Unternehmen, bspw. aus dem Bereich Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden; schwerwiegende, systematische Kontroversen.
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien

	und Ziele zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser bestehen; Ausschluss von Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Ökosystemen führen; schwerwiegende, systematische Kontroversen.
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Ausschluss von Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich Atomkraft und bei schwerwiegenden, systematischen Kontroversen.
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei schwerwiegenden, systematischen Kontroversen.
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen; Ausschluss bei schwerwiegenden, systematischen Kontroversen.
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen z. B. dann, wenn unzureichende Strategien oder Ziele zur Verbesserung bestehen; schwerwiegende, systematische Kontroversen.
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit Unternehmen z. B. dann, wenn unzureichende Strategien oder Ziele zur Verbesserung bestehen; schwerwiegende, systematische Kontroversen.
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.

☐ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Ziel der Anlagestrategie besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

Der Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC verfolgt das Ziel, weltweit ausschließlich in Emittenten zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Die Anlagestrategie besteht aus der Anwendung von Ausschlusskriterien, dem Prüfen von Kontroversen und der Durchführung einer umfassenden Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung unter Berücksichtigung von Positivkriterien.

Der getrennte Investmentprozess

Die proprietäre Nachhaltigkeitsanalyse erfolgt inhaltlich und personell getrennt von der Finanzanalyse und dem Portfoliomanagement. Durch diesen getrennten Prozess wird sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.

Das Portfoliomanagement kann ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Analyse der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch das Nachhaltigkeitsresearch geprüft und für den Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC durch den externen unabhängigen Anlageausschuss in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen wurden.

Nachhaltigkeitsanalyse

Das Nachhaltigkeitsresearch hat über viele Jahre eine eigene Methodik zur Überprüfung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsrisiken aufgebaut und weiterentwickelt. Die Bewertung der Unternehmen daraufhin erfolgt dabei nicht auf Basis von Ratings externer Datenanbieter, sondern anhand des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes zur Nachhaltigkeitsanalyse.

Durch die Anwendung von Ausschluss- und Positivkriterien im Rahmen der proprietären Nachhaltigkeitsanalyse wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionsziele des Fonds erreicht werden.

Der Analyse- und Bewertungsprozess erfolgt bottom-up, d. h. es wird jedes einzelne Unternehmen entsprechend seiner Produkte und Prozesse betrachtet.

Analyseprozess

1. Überprüfung der vom Unternehmen veröffentlichten Informationen:
Webseiten und Präsentationen werden analysiert, um einen Überblick über das Produktspektrum des Unternehmens zu gewinnen. Vom Unternehmen veröffentlichte Verhaltensrichtlinien (Codes, Policies) sowie Umwelt- / Nachhaltigkeitsberichte und Jahresberichte werden zusätzlich ausgewertet.

2. Auswertung unabhängiger Informationsquellen:
Wissenschaftliche Studien (z. B. zu verwendeten Materialien, den Produktionsprozessen und den spezifischen Teil- und Endprodukten), technische und rechtliche Regulierungen, Veröffentlichungen von NGOs, Medienberichte u. a. werden ebenso berücksichtigt. Zudem wird die Berichterstattung an CDP besonders berücksichtigt.

3. Externe Datenanbieter:
Es werden auch zum Teil Informationen und Daten externer Datenanbieter für die Nachhaltigkeitsanalyse verwendet und als zusätzlichen Input für die Nachhaltigkeitsbewertung herangezogen.

4. Engagement – Dialog mit Unternehmen
Aktives Engagement ist ein wesentlicher und charakteristischer Bestandteil der Ziele des Teilfonds. Der Fonds nimmt alle Stimmrechte global wahr. Darüber hinaus werden

ausgewählte Unternehmen im Rahmen des Engagement-Ansatzes kontaktiert und zu Verbesserungen aufgefordert.

5. Regelmäßige Überwachung
Unternehmen werden regelmäßig im Rahmen eines Updates überprüft. Die systematischen Updates finden in der Regel nach Ablauf von drei Jahren statt. Neben den regelmäßigen Überprüfungen erfolgen ad-hoc Überprüfungen nach Bedarf, sobald sich bei Unternehmen wesentliche Profiländerungen ergeben, z. B. durch Zu- oder Verkauf eines aus Nachhaltigkeitssicht relevanten Unternehmensteils oder durch neu auftretende systematische Kontroversen.

Bewertung

Die Nachhaltigkeitsanalyst:innen prüfen jedes Unternehmen zunächst auf Einhaltung der Kriterien und regulatorischer Anforderungen. Nach abgeschlossener Überprüfung wird dem Unternehmen ein Nachhaltigkeitsscore zwischen 3 und 8 zugeteilt, wobei 1 die beste Nachhaltigkeitsbewertung darstellt.

Für den Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC erfolgt eine zusätzliche Bewertung durch den externen, unabhängigen Anlageausschuss. Der Anlageausschuss bewertet die Unternehmen sowohl unter Berücksichtigung dieser Kriterien als auch unter sachkundiger Betrachtung zwecks Eignung für den Teilfonds und entscheidet über ihre Aufnahme in das oder den Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Der Anlageausschuss handelt in seinen Beurteilungen, Empfehlungen und Entscheidungen unabhängig und ist nicht in Kauf- und / oder Verkaufsaktivitäten involviert.

Im Falle einer positiven Entscheidung vergibt der Anlageausschuss einen Nachhaltigkeitsscore von 1 oder 2. Im Falle einer negativen Entscheidung, d. h. einer Ablehnung, erfolgt keine Aufnahme in das Anlageuniversum dieses Teilfonds.

Ausschlusskriterien

ÖKOWORLD hat Ausschlusskriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Wirtschaftszweige, die aus Sicht von ÖKOWORLD wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen des Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes dieser Kriterien kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme des Unternehmens in das Anlageuniversum führen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die in den folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

Kernenergie

- Abbau von Uran
- Erzeugung von Kernenergie
- Herstellung von Kernkomponenten für die Kernenergieerzeugung
- Erbringung spezialisierter Dienstleistungen für den Betrieb von Atomkraftwerken

Waffen & Rüstung

- Herstellung von kontroversen Waffen, inkl. Atomwaffen
- Herstellung von konventionellen Waffen, Kriegswaffen und Munition
- Herstellung von Kernkomponenten für Waffen aller Art
- Erbringung spezialisierter Dienstleistungen für die Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von Waffen oder Waffensystemen

Fossile Brennstoffe

- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb und Veredelung von Kohle
- Exploration, Förderung, Vertrieb und Veredelung von Erdöl
- Exploration, Förderung oder Herstellung von gasförmigen Brennstoffen
- Vertrieb von oder Stromerzeugung aus gasförmigen Brennstoffen als Kerntätigkeit
- Stromerzeugung aus Kohle oder Erdöl in nicht nur vernachlässigbarem Umfang

Chemikalien und Schadstoffe

- Herstellung gesundheits- oder umweltschädlicher Chemikalien, einschließlich Pestiziden, Chlorchemikalien und PFAS

Kontroverse Produkte oder Dienstleistungen

- Anbau und Produktion von Tabak
- Herstellung von Alkohol (ausgenommen medizinische Bestimmung)
- Produktion von Glücksspielprodukten oder pornografischen Inhalten

Gentechnik & Tierwohl

- Erzeugung von gentechnisch veränderten Organismen für die Landwirtschaft
- Massentierhaltung
- Durchführung oder Beauftragung von nicht gesetzlich oder regulatorisch vorgeschriebenen Tierversuchen

Umweltzerstörung

- Verursachung massiver Umweltschäden
- Systematische Schädigung von Biodiversität und Ökosystemen

Governance & Ethik

- Systematische Verstöße gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie bspw. Korruption, Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder Verbraucherschutz

Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Systematische Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, insbesondere gegen die
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit
- Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

Weitere Informationen zur Umsetzung der Ausschlusskriterien einschließlich Definitionen und Umsatzanteilen finden sich auf der Webseite unter https://www.oekoworld.com/privatpersonen/vorsorge-anlage/investmentfonds/oekovision-classic#fondsinformationen

Positivkriterien

Der Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, ausschließlich in Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen.

Zu den Unternehmen, die einen Beitrag zur Erfüllung eines ökologischen Ziels leisten, gehören Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Mobilität und Transport, Produkte oder Dienstleistungen zur Energie-, Wasser und Ressourceneffizienz, zum Beispiel in der Industrieproduktion, IT und Digitalisierung sowie bei Infrastruktur und Gebäuden, Produkte oder Dienstleistung zur Förderung von Kreislaufwirtschaft oder nachhaltiger Konsum, zum Beispiel bei Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und Konsumgütern, sofern sie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, u. a. sichergestellt durch die Ausschlusskriterien.

Zu den Unternehmen, die einen Beitrag zur Erfüllung eines sozialen Ziels leisten, gehören Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten in Bereich Gesundheit und Wohlbefinden, Bildung und Kultur, Finanzen und Absicherung, Resilienzförderung oder die Unterstützung digitaler Teilhabe, sofern sie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, u. a. sichergestellt durch die Ausschlusskriterien.

Engagement

Eine aktive Engagement-Strategie ist ein wesentlicher und charakteristischer Bestandteil des Anlageansatzes des Teilfonds.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Alle in Unternehmen getätigten Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Unternehmen werden mithilfe der proprietären Methodik als nachhaltig eingestuft. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Bei der Anwendung von Ausschlusskriterien handelt es sich um einen Pass / Fail Prozess, d. h. wenn eines der Ausschlusskriterien bei der Recherche und Analyse zutrifft, wird das Unternehmen ausgeschlossen bzw. nicht in das Anlageuniversum aufgenommen.

Wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft, wird das Unternehmen unter Berücksichtigung eines Beitrages zu einer nachhaltigen Entwicklung (Positivkriterien) bewertet und wird nur in das Anlageuniversum aufgenommen, wenn das Unternehmen mit seinen Produkten oder Dienstleistungen einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten kann.

Der Teilfonds wird nur in Unternehmen investieren, die mit einem Nachhaltigkeitsscore von 1 oder 2 bewertet wurden.

Mindestens 1 % der Gesamtinvestitionen des Fonds werden in Aktivitäten getätigt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Kontroversen im Bereich guter Unternehmensführung oder Verstößen gegen den UN Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte

b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption

c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung

d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

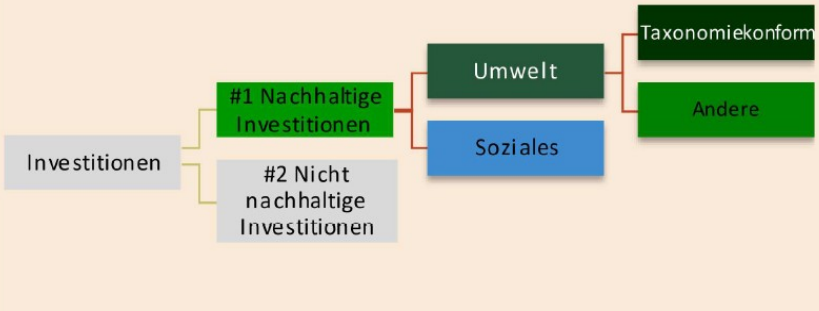

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, sind nachhaltige Investitionen.

Davon verfolgen mindestens 20% des Teilfondsvermögens Umweltziele und 10% soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100 % der Investitionen des Teilfonds in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Derivate oder kündbare Einlagen zur technischen

Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u. a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um nachhaltige Investitionsziele zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1 % für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Taxonomiekonformität der investierten Unternehmen wird anhand des Anteils ihrer Umsatzerlöse ermittelt, der auf umweltfreundliche Aktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung entfällt.

Die Daten zur Taxonomiekonformität werden von externen Datendienstleistern bezogen Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] 1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU–Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionenen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es wird kein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.

Jedoch können Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung) getätigt werden, sofern sie die umfassenden Anforderungen und Nachhaltigkeitskriterien von ÖKOWORLD erfüllen.

Darüber hinaus verwendet ÖKOWORLD Ausschlusskriterien, die z. B. eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 20%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 10%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen, kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel und Absicherungsinstrumente („Derivate“) gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen. Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl von Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.oekoworld.com/privatpersonen/vorsorge-anlage/investmentfonds/oekovision-classic#fondsinformationen